

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XII ARZ 26/92

vom

4. November 1992

in der Familiensache

Kerstin S [REDACTED], H[REDACTED]straße 59, B[REDACTED],

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], H[REDACTED]-
straße 60 a, R[REDACTED] -

gegen

Harald S [REDACTED], H[REDACTED]straße 68, R[REDACTED],

Beklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], H[REDACTED]-
straße 47, R[REDACTED] -

- 2 -

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. November 1992 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Blumenröhr und die Richter Dr. Zysk, Nonnenkamp, Dr. Knauber und Dr. Hahne

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Weilburg.

Gründe:

Da die Klägerin in ihrem mit "Klage und Prozeßkostenhilfegesuch" überschriebenen Schriftsatz vom 20. Mai 1992 nicht eindeutig erklärt hat, daß die Klage nur für den Fall der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe erhoben wird, ist in der § 621 Abs. 1 Nr. 5 ZPO unterfallenden Sache am 28. März 1992 Rechtshängigkeit eingetreten (vgl. Zöller/Stephan ZPO 17. Aufl. § 253 Rdn. 5). Die Verweisung durch das Amtsgericht - Familiengericht - Westerbург an das Amtsgericht Weilburg gem. § 621 Abs. 3 ZPO vom 23. Juni 1992 umfaßte daher entgegen dessen Auffassung nicht nur das Prozeßkostenhilfeverfahren. Die Verweisung entsprach auch der Rechtslage, weil zu diesem Zeitpunkt zwischen den Parteien beim Amtsgericht Weilburg das Scheidungsverfahren anhängig war, das erst am 8. Juli 1992 rechtskräftig abgeschlossen

- 3 -

wurde. Unter dem Gesichtspunkt der Fortdauer der Zuständigkeit (vgl. dazu Senatsbeschuß FamRZ 1986, 454) hat somit das Amtsgericht Weilburg das Verfahren insgesamt fortzuführen.

Blumenröhr

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)